

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek Harderberg KöB (Katholische öffentliche Bücherei) dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, sowie der Freizeitgestaltung. Träger ist die Kirchengemeinde St. Maria Frieden. Jedermann ist als Benutzer willkommen.

Die regelmäßige bibliothekspädagogische Arbeit mit allen Kindern des Kindergartens und der Grundschule am Ort und weitere entsprechende Kurse bilden einen Schwerpunkt des Dienstes dieser Bücherei. Hierfür steht ein eigens eingerichteter Raum in offener Verbindung mit der Bibliothek zur Verfügung. Die Bibliotheksleitung oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal nimmt das Hausrecht wahr.

§ 2 Benutzungsberechtigung

Die Bibliothek ist für jedermann zugänglich. Der Benutzer meldet sich persönlich an, weist sich durch einen gültigen Personalausweis aus, verpflichtet sich durch seine Unterschrift zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung und der Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und erhält den Leserausweis. Kinder und Jugendliche benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

§ 3 Leserausweis

Der Leserausweis berechtigt zur Benutzung aller Büchereien der Stadt Georgsmarienhütte. Er ist nicht übertragbar und bei jeder Ausleihe vorzulegen. Bei Verlust ist eine Neuerwerbung erforderlich. Für jeden Missbrauch des Ausweises haftet der Inhaber bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung und Vorbestellung von Medien

Das Angebot der Stadtbibliothek-Nebenstelle Harderberg umfasst zur Zeit:
Bücher, Hörbücher, (CDs, Kassetten), Gesellschaftsspiele, DVDs.

Gegen Vorlage des Leserausweises werden die Medien

für vier, bzw. eine Woche – z. T. gegen eine Gebühr – (s. Gebührenordnung) entliehen. Die Anzahl der vom Benutzer zu entleihenden Medien ist grundsätzlich unbegrenzt, kann aber von der Bibliotheksleitung begrenzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Die Ausleihfrist der Medien kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Dabei wird die Leihgebühr erneut fällig (s. Gebührenordnung). Eine Fristverlängerung kann während der Öffnungszeiten persönlich, sowie telefonisch (außerhalb der Öffnungszeiten AB), per E-Mail oder über die Kontaktseite der Bibliotheks-Homepage beantragt werden. Dabei anfallende Gebühren müssen beim nächsten Bibliotheksbesuch beglichen werden.

Bei der Nutzung der Büchereiangebote sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet die Benutzerin / der Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung.

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sie werden bei ihrer Rückgabe bis zu vier Wochen für den Vorbesteller reserviert. Auf Wunsch ist telefonische oder Benachrichtigung per E-Mail über die Verfügbarkeit möglich.

Medien, die nicht in der Bibliothek Harderberg vorhanden sind, können durch auswärtigen Leihverkehr nach den dafür geltenden Richtlinien besorgt werden. Die dafür anfallenden Portokosten gehen zu Lasten des Benutzers.

§ 5 Rückgabe

Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in der Bücherei zurückzugeben. In Ausnahmefällen ist auch eine Rückgabe über den Briefkasten der Bibliothek oder des Pfarrbüros möglich. Dabei haftet der Rückgeber.

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr gemäß der Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob bereits eine schriftliche Mahnung erfolgt.

Für das Erstellen und Versenden von Mahnungen sind Mahngebühren gemäß der Gebührenordnung zu entrichten.

§ 6 Leih- und Mahngebühren

s. Gebührenordnung

§ 7 Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie nicht zu beschädigen. In Bücher dürfen keine Eintragungen vorgenommen werden.

Bei der Ausleihe hat sich der Benutzer zu überzeugen, dass das Medium keinen Schaden aufweist. Meldet er einen Schaden nicht, so erkennt er an, dass er das Medium in ordnungsgemäßem Zustand erhalten hat.

Der Verlust und/oder die Beschädigung von Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Nutzer schadensersatzpflichtig. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Bibliotheksleitung. Ersatz kann bis zur Höhe des Ladenpreises verlangt werden. Für Kinder und Jugendliche haften die Erziehungsberechtigten.

§ 8 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

Jede Besucherin / jeder Besucher der Bücherei hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

Das Rauchen ist in der Bücherei nicht gestattet. Essen und Trinken sind in der Bücherei nur an den dafür vorgesehenen Orten gestattet.

§ 9 Sonstige Pflichten

Die Weitergabe eines Mediums an Dritte ist nicht gestattet.

Der Leser hat jede Beschädigung und jeden Verlust eines Mediums zu melden. Die Bibliotheksleitung bestimmt die Höhe einer eventuellen Schadensersatzleistung.

Zu melden ist auch ein Verlust des Leserausweises (s. Punkt 3) sowie eine Änderung des Namens oder der Adresse.

§ 10 Ausschluss

Jeder Benutzer, der wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.